



**Merkblatt und Informationen**  
**zur Allgemeinen Erlaubnis von Kleinen Lotterien und Auspielungen**  
**im Landkreis Kassel**

Der Landkreis Kassel hat zum 01.01.2023 eine Allgemeine Erlaubnis für die Durchführung der Kleinen Lotterien und Auspielungen im Landkreis Kassel erteilt. Dadurch soll eine Vereinfachung der Durchführung und Abwicklung dieser Lotterien und Auspielungen erreicht werden.

Man spricht in diesen Fällen von Lotterien mit einem geringem Gefährdungspotential. Sie dürfen nach § 18 Glücksspielstaatsvertrag und § 12 Hessisches Glücksspielgesetz ausnahmsweise durch eine allgemeine Erlaubnis pauschal und für einen klar definierten Zeitraum zugelassen werden, wenn die Summe der zu entrichtenden Entgelte den Betrag von 40.000 Euro nicht übersteigt.

Mit dieser Allgemeinen Erlaubnis gelten alle Kleinen Lotterien und Auspielungen im Kreisgebiet ab dem 01.01.2023 als erlaubt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Veranstalter ist zuverlässig und bietet die Gewähr dafür, dass die Veranstaltung ordnungsgemäß und für die Spielteilnehmer sowie die Erlaubnisbehörde nachvollziehbar durchgeführt wird.
2. Der Veranstalter erfüllt die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz, d.h. er ist steuerbefreit, weil er als gemeinnützig oder mildtätig anerkannt ist oder kirchliche oder selbstlose Zwecke verfolgt.
3. Die Summe der zu entrichtenden Entgelte (z.B. die Einnahmen aus dem Losverkauf) übersteigt nicht den Betrag von 40.000,- €.
4. Der Losverkauf oder der Vertriebszeitraum darf die Dauer von drei Monaten nicht überschreiten.
5. Der Reinertrag wird ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet.
6. Der Reinertrag und die Gewinnsumme betragen jeweils mindestens 25 Prozent der Entgelte.
7. Die Lotterie/Auspielung wird mindestens zwei Wochen vor Beginn über die Stadt oder Gemeinde, in der die Lotterie/Auspielung stattfindet, bei der Ordnungsbehörde des Landkreises Kassel angezeigt.  
Das bedeutet, die Anzeige muss dem Landkreis Kassel zwei Wochen vor Beginn der Lotterie/Auspielung vorliegen.
8. Nach Abschluss der Lotterie muss eine Abrechnung gefertigt werden, die sich der Landkreis Kassel vorlegen lassen kann.
9. Unabhängig von der Allgemeinen Erlaubnis muss die Lotterie/Auspielung bei dem für Hessen zuständigen Finanzamt, dem Finanzamt Frankfurt am Main IV, angemeldet werden.



## Was ist zu tun?

Die vorgesehene Kleine Lotterie/Ausspielung wird mit einem Vordruck angezeigt. Die Anzeige wird mit allen Unterlagen spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Beginn der Veranstaltung bei der zuständigen Stadt oder Gemeinde abgegeben. Nach einer Vorprüfung leitet diese die Unterlagen an den Landkreis Kassel weiter.

Der Landkreis Kassel prüft die vorgelegten Anzeigen und erstellt eine Anzeigenbestätigung. Bei Unklarheiten wird er zuvor weitere Auskünfte u.a. beim Veranstalter einholen. Er kann auch bestimmen, dass er sich die Abrechnung nach dem Abschluss der Lotterie vorlegen lässt.

Durch die Allgemeine Erlaubnis sind die Kleinen Lotterien und Ausspielungen bereits genehmigt. Im Zweifelsfall darf der Landkreis Kassel eine Lotterie oder Ausspielung jedoch untersagen.

Parallel dazu muss die Lotterie/Ausspielung vom Veranstalter bei dem Finanzamt in Frankfurt am Main IV angemeldet werden. Informationen und Vordrucke hierfür finden Sie im Internet auf der Service-Seite des Landes Hessen (Verwaltungsportal) unter dem Link <https://verwaltungsportal.hessen.de> - und hier unter dem Stichwort „Lotterie“.

Bei den Städten und Gemeinden des Landkreises Kassel werden die Erlaubnis, entsprechendes Informationsmaterial, sowie Anzeigen- und Abrechnungsvordrucke hinterlegt.

Außerdem finden sich auf der Internetseite des Landkreises Kassel Informationen und Merkblatt zu Kleinen Lotterien im Bereich des Landkreises Kassel, Vordrucke für die Anzeige beim Landkreis Kassel sowie die Anmeldung beim Finanzamt Frankfurt am Main IV.

## Erforderliche Unterlagen

Für Lotterien und Ausspielungen, die durch die **Allgemeine Erlaubnis** bereits zugelassen sind:

- Anzeigenvordruck – ausgefüllt
- Nachweis der Gemeinnützigkeit bzw. über die Befreiung von der Körperschaftssteuer gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftssteuergesetz
- Die Satzung des Veranstalters, sofern es sich bei dem Veranstalter um einen gemeinnützigen Verein handelt

## Zuständige Behörde für die Kleinen Lotterien und Ausspielungen im Landkreis Kassel

### Landkreis Kassel

Fachbereich 34 – Aufsicht und Ordnung  
Fachdienst Ordnungs- und Gewerbeamt

Außenstelle Hofgeismar  
Garnisonstraße 6, 34369 Hofgeismar  
Postfach 13 50, 34363 Hofgeismar

### Ansprechpartnerin

Carola Günther  
Tel.: 0561/1003-2108  
Fax: 0561/ 2121  
Email: [carola-guenther@landkreiskassel.de](mailto:carola-guenther@landkreiskassel.de)